

<b>Landkreis Gießen</b>	
Der Kreisausschuss	Gießen, 17.11.2022
<b>Dezernat III</b> Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter	Name: Hans-Peter Stock Telefon: 06 41 - 93 90 1537 Fax: 06 41 - 93 90 1344 E-Mail: hp.stock@lkgi.de Gebäude: F Raum: F102a

## Beantwortung der Fragen der SPD-Fraktion zum Haushaltsentwurf 2023

Die SPD bittet um Beantwortung der folgenden Fragen zum Haushaltsplan 2023 in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17.11.2022 oder in den Beratungen der entsprechenden Fachausschüsse:

### **An welcher Stelle ist im Haushaltsentwurf der geplante Kreisausgleichsstock abgebildet?**

Der Kreisausgleichsstock in Höhe von 3 Mio. EUR ist veranschlagt im Produkt 61.1.01 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlage in der Pos. 15 (siehe Seite 378).

Ergänzende Anmerkung: Bei dem **Ergebnis 2021** handelt es sich um die im letzten Jahr laut KT-Beschluss bewilligte „allgemeine Finanzhilfe an die Städte und Gemeinden“.

### **Gibt es im Haushalt Mittel für die Unterstützung der Schuldnerberatung, und wenn ja, wo?**

Ja, Mittel für die Förderung der Schuldnerberatung sind enthalten im Teilergebnishaushalt 33.1.01 Pos. 15

Die Förderung soll ab 2023 erhöht werden, weil das Land Hessen zusätzliche Mittel aus der Kommunalisierung sozialer Hilfen zur Verfügung stellt; aus den zusätzlichen Mitteln soll für die Schuldnerberatungsstellen des Caritasverbandes und des Diakonischen Werkes das Beratungspersonal um jeweils 0,5 Stellen aufgestockt werden

ESF-Förderung für die Schuldnerberatung im Rahmen des Arbeitsmarktbudgets fällt ab 2023 weg; Ausgleich aus kommunalisierten Mitteln des Landes und (in geringerem Umfang) aus Mitteln des Landkreises

Für 2023 sind folgende Förderbeträge vorgesehen und im Ansatz 33.1.01. Pos. 15 enthalten:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Schuldnerberatungsstelle Caritasverband Gießen    | = 186.024 € |
| <i>davon:</i> Mittel des Landkreises Gießen          | = 76.324 €  |
| kommunalisierte Mittel des Landes Hessen             | = 109.700 € |
| b) Schuldnerberatungsstelle Diakonisches Werk Gießen | = 327.160 € |
| <i>davon:</i> Mittel des Landkreises Gießen          | = 155.360 € |
| kommunalisierte Mittel des Landes Hessen             | = 171.800 € |

### 31.1.02 Leistungen nach Kap. 7 SGB XII – Hilfe zur Pflege

#### S. 269, Pos. 15/17: Sind hier auch schon Mittel für einen 2. Pflegestützpunkt eingestellt?

Sachmittel für einen zweiten Pflegestützpunkt sind bisher nicht beziffert und auch nicht explizit im Ansatz ausgewiesen. Vom Umfang sind sie in Relation zum gesamten Produkt gering. Als grobe Prognose könnten 20.000 € angesetzt werden, bei Erstattung der Hälfte durch die Pflegekasse im Ertrag.

Die Sachkosten für den bestehenden Pflegestützpunkt belaufen sich auf ca. 17 000 €/Jahr. Davon erstattet die Pflegekasse als zweiter Träger die Hälfte. Beim Kreis verbleiben Ausgaben von ca. 8.500 €.

Angestrebt wird ein 2. PSP-Standort in derselben Personalstärke wie der bestehende Pflegestützpunkt in Gießen mit 2 VZÄ. Für die vom Landkreis für den 2. Pflegestützpunkt zu stellende 1 VZÄ ist im Stellenplan seit 2021 eine 1,0 Stelle EG 9b ausgewiesen. Die Sachkosten für den 2. Pflegestützpunkt fallen voraussichtlich etwas höher aus im Vergleich zum bestehenden Pflegestützpunkt in Gießen, denn der bestehende Pflegestützpunkt profitiert von Kostensynergien mit der BEKO.

### 36.1.01 Tagesbetreuung für Kinder

#### S. 299, Pos. 13: Wieso fallen die Aufwendungen für externe Begleitung weg?

Für die externe Begleitung sind in 2022 10.000 € zur Verfügung gestellt worden. Diese sind für das im Herbst 2022 gestartete Pilotprojekt vorgesehen: ein Kurs für päd. Fachkräfte „Vernetzung/Familienzentren“ über die Kreis-VHS, der dauerhaft verstetigt werden soll. Da die Kosten bislang sehr überschaubar sind (1.400 € für 4 Termine/Jahr mit 16 Personen), beabsichtigen wir eine Rückstellung zu bilden, mit denen die Kosten bis ca. Ende 2024 gedeckt werden können.

### 36.2.01 Jugendförderung

#### S. 301, Pos. 7 und 15: Bitte um Erläuterung der Veränderungen.

##### Erträge:

„Pos. 7: Reduzierung der Zuweisung des Landes – Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" um 23.600 €. Anpassung gem. vorliegendem Bescheid.“

Im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ werden seit 2021 Mittel für Kinder- und Jugendfreizeiten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Das Programm ist befristet bis zum 31.8.2023. Entsprechend ist der Betrag für 2023 anteilig reduziert.

2022: 56.530,10 €  
2023: 32.975,86 €

Aufwendungen:

„Pos. 15:

- Reduzierung der Zuschüsse aus dem Landes - Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" um 23.500 €. Anpassung gem. vorliegendem Bescheid.“

Im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ werden seit 2021 Mittel für Kinder- und Jugendfreizeiten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Das Programm ist befristet bis zum 31.8.2023. Entsprechend ist der Betrag für 2023 anteilig reduziert.

2022: 56.530,10 €  
2023: 32.975,86 €

„Erhöhung der Zuschüsse Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen um 3.000 €. Die Erhöhung soll einen Teil der aus dem Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona" entfallenden Mittel kompensieren.“

Faktisch handelt es sich um eine leichte Reduzierung von 97.000 € auf 94.000 €. Insbesondere bei Satz 2 muss es auf dem Weg von der Mittelanmeldung bis zur Einmündung in den Haushalt zu Missverständnissen gekommen sein.

**Stellenplan S. 471**

**Zu den Stellen „in Produktübergreifende Dienstleistungen Jugend (36.0.01.01)“  
Bitte um Erläuterung**

Stellenplan S. 471:

- 0,5 EG 12 in Produktübergreifende Dienstleistungen Jugend (36.0.01.01)
- 0,5 EG 11 in Produktübergreifende Dienstleistungen Jugend (36.0.01.01)

**0,5 VzÄ TVöD EG 12 – Jugendhilfeplanung § 80 SGB VIII:**

Begründung:

In-Kraft-Treten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) zum 09.06.2021 (SGB VIII-Reform)

Hinweis: Die Stelle wurde bereits 2021 beantragt und aus 2022 in das HH-Jahr 2023 verlagert.

Die sehr umfangreichen Neuregelungen des KJSG lassen sich grob in folgende Bereiche unterteilen:

- I. Besserer Kinder- und Jugendschutz
- II. Stärkung von Kindern/Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
- III. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung
- IV. Mehr Prävention vor Ort
- V. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Die Veränderungen sind grundsätzlicher Natur und es bedarf an verschiedensten Stellen Änderungen in den Abläufen und Strukturen, sowie Erweiterung der Angebotsstruktur im LK Gießen. Dies geht einher mit einem höheren planerischen Aufwand. Die vorhandenen Strukturen müssen angepasst werden.

Mit dem neuen KJSG wird die Richtung eingeschlagen, dass künftig die Hilfen für körperlich und geistig behinderte oder von Behinderung bedrohte junge Menschen in das SGB VIII und somit in die Jugendhilfe überführt werden (siehe Punkt III.). Dazu wurde ein Stufenmodell entwickelt, dessen erste Stufe ab Inkrafttreten des KJSG im Juni 2021 umzusetzen ist.

Die inklusivere Gestaltung der Jugendhilfe ist eine planerische Aufgabe und erfordert zusätzliche Personalkapazitäten.

### **0,5 VzÄ TVöD EG 11 – Teamleitung**

#### Begründung:

In den zurückliegenden Jahren gab es diverse gesetzliche Neuregelungen, die Aufgabenzuwächse und sonstige Veränderungen im Ablauf der Arbeitsprozesse im FD 51 Kinder- und Jugendhilfe verursacht haben bzw. noch verursachen. Beispielhaft nennen wir das BundeskinderschutzG, Kinder- und JugendstärkungG, die EU-Richtlinie 2016/800 und das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren. Damit verbunden sind Aufgaben- und Personalzuwächse und es stehen weitere Personalzuwächse für die noch umzusetzenden Gesetzesänderungen bevor.

Die Leitungsspannen in den 6 Teams des FD 51 kommen mit durchschnittlich 11 Mitarbeitenden pro Team an ihre Grenzen. Besonders im Bereich des Teams JGH/PKD, welches derzeit 15 Mitarbeitende umfasst, müssen wir eine Veränderung vornehmen. Wir planen, die 4 Beschäftigten des Arbeitsbereichs JGH aus diesem Team herauszulösen und dem gegenwärtig kleinsten Team umA/TuS zuzuordnen, welches aktuell aus 5 Mitarbeitenden besteht. Die hierfür vorhandene 0,5 VzÄ Teamleitung wurde bislang als ausreichend erachtet. Durch das zusätzliche Aufgabengebiet und die steigende Anzahl der MA wird die 0,5 VzÄ Teamleitung nicht mehr ausreichend sein. Vor allem im Hinblick auf die Verantwortung für drei unterschiedliche Aufgabenfelder mit jeweils spezifischen Besonderheiten im neu zu bildenden Team JGH/TuS/umA mit dann 9 Fachkräften ist die Stellenaufstockung um 0,5 VzÄ notwendig.

Im Arbeitsbereich PKD ist weiterhin 1,0 VzÄ Teamleitung erforderlich, ganz besonders wegen der Vorgaben des KJSG bezüglich zu entwickelnder individueller Schutzkonzepte für jedes einzelne der aktuell 194 Pflegekinder. Darüber hinaus ist die Arbeit der Teamleitung im PKD inhaltlich sehr stark

von konfliktreichen Sachverhalten und spannungsgeladenen Situationen im Beziehungsdreieck Herkunftsfamilie – Pflegeeltern – Jugendamt geprägt, so dass sie häufig vermittelnd und klärend intervenieren und agieren muss.